

**SICHERHEITS-, HYGIENE- UND UMWELTSCHUTZREGELN  
DER RADEBERGER GRUPPE**

Es handelt sich bei den vorliegenden Regeln um einen Leitfaden für Fremdfirmen und Lieferanten. Sie dienen dem sicheren Aufenthalt, der Umsetzung der Hygienevorschriften, der Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Umwelt an den Standorten der Radeberger Gruppe.

Aufgrund der CoVid 19 Pandemie gilt auch in der Radeberger Gruppe der Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2. Daher hat jeder Besucher die Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, um mögliche Infektionsrisiken frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren.

**Allgemeine Regeln:**

Fremdpersonen, Monteure und Lieferanten haben sich nur in ihrem Arbeitsbereich aufzuhalten und nach Fertigstellung ihrer Arbeit das Betriebsgelände zu verlassen.

Grundsätzlich ist es in den Betrieben der Radeberger Gruppe nicht erlaubt

- zu rauchen (ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Raucherzonen)
- Alkohol zu konsumieren
- auf dem Betriebsgelände zu fotografieren; das Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt

Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich vor dem Beginn ihrer Tätigkeit beim zuständigen Koordinator anzumelden und nach Beendigung ihrer Arbeit abzumelden.

Die Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen erfolgt vor Arbeitsbeginn durch den Koordinator. Die erfolgte Unterweisung ist mit Unterschrift durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers zu bestätigen.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Halten auf dem Betriebsgelände ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Nichtbeachtung dieser Bestimmungen sind dem Koordinator unverzüglich zu melden.

**Sicherheit:**

1. Auf dem Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe (mindestens der Kategorie S3) und Warnwesten zu tragen. Entsprechende Ausrüstungen sind mitzubringen
2. In den Abfüllbereichen sind Schutzbrillen zu tragen, in den Lärmbereichen ist Gehörschutz Pflicht

3. Im Gefahrenfall (Feuer, Unfälle etc.) ist sofort der Notruf zu betätigen. Danach ist der Abteilungsleiter bzw. die Betriebsleitung zu benachrichtigen; der ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen
4. Aushängende Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten
5. Im Gefahrenfall sind Aufzüge nicht zu benutzen
6. Notausgänge und Rettungswege müssen freigehalten werden
7. Feuerlöscher und Sanitätskästen hängen in allen Bereichen und sind gekennzeichnet. Sie können im Notfall von jedem benutzt werden
8. Auf den innerbetrieblichen Verkehr ist zu achten, (Flurförderzeuge, Lastkraftwagen) – es besteht Unfallgefahr!!!
9. Bei allen Tätigkeiten sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Vorgesetzte von Fremdarbeitern sind für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich
10. Folgende Tätigkeiten sind ohne gesonderte Genehmigung verboten:
  - Heißenarbeiten/Schweißenarbeiten
  - Tank- / Silo- und Grubenbegehungen
  - Elektroarbeiten
  - Arbeiten in Ex-geschützten BereichenDer Koordinator wird entsprechende Stellen zur Erteilung eines Erlaubnisscheins benennen.
11. Zur Beantwortung von Fragen steht die Sicherheitsfachkraft oder der Koordinator zur Verfügung.

### **Lebensmittelsicherheit und Hygiene:**

1. Der Arbeitsplatz ist immer sauber und ordentlich zu halten; die Betriebshygiene ist zu beachten
2. Es ist saubere und geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Informationen zu geeigneter Arbeitskleidung gibt der Koordinator. Zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung darf nur auf dem Betriebsgelände getragen werden. In gekennzeichneten Hygienebereichen ist Kopfbedeckung zu tragen. Informationen zum Erhalt der erforderlichen Kopfbedeckung gibt der zuständige Koordinator.
3. Schmuckstücke wie Ketten, Armbänder, Ohrhänger, Uhren usw. sind aus hygienischen wie arbeitsschutzrelevanten Gründen nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder mit blauem Hygienepflaster abgeklebt werden.
4. Das Lagern von Speisen am Arbeitsplatz ist untersagt, der Verzehr ist nur in Kantinen und ausgewiesenen Pausenräumen gestattet. Der Gebrauch von Gegenständen aus Glas oder Porzellan (z. B. Glasflaschen, Teller etc.) ist am Arbeitsplatz verboten. An Arbeitsplätzen, die nicht verlassen werden können, ist Wasser in PET-Flaschen erlaubt
5. Ansteckende Krankheiten oder offene Hautwunden müssen sofort gemeldet werden. Schnitt- und Schürfwunden auf der unbedeckten Haut müssen sachgerecht versorgt und mit einem blauen Hygienepflaster bedeckt werden

6. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind vor Einsatz mit dem Koordinator abzustimmen; bei Gefahrstoffen muss das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden
-

### **Umwelt & Energie:**

1. Mit Medien, z.B. Wasser und Energie ist verantwortungsvoll umzugehen
2. Mitgebrachtes Verpackungsmaterial und Abfälle sind zurückzunehmen
3. Die Abfalltrennung ist gemäß Entsorgungsplan der Betriebsstätten durchzuführen. Die Abfall-Fraktionen können beim zuständigen Koordinator erfragt werden
4. Die Vorgaben des Gefahrgutrechts sind einzuhalten
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, um eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation, das Abwassernetz der Betriebsstätte oder das Erdreich und Gewässer zu verhindern. Im Havariefall (unkontrollierter Austritt wassergefährdender Stoffe) ist sofort der Koordinator zu benachrichtigen bzw. die interne Notrufnummer anzuwählen
6. Bei Schäden jeglicher Art, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, kann die Fremdfirma oder der Lieferant haftbar gemacht werden
7. Hinweise zur Verbesserung des Umwelt- und Energiemanagements und der Arbeitssicherheit nimmt der Koordinator gerne entgegen

19.02.2020